

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@kanzlei.bz.it

I www.kanzlei.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 11/08

Bozen, 24.04.2008

Verlängerung des Steuerabsetzbetrages von 55% für Arbeiten zur Energieeinsparung

Gesetz Nr. 296/06 Art. 1, comma 344 - 349

Ministerialdekret vom 19.02.2007 und vom 07.04.2008

Mit dem Finanzgesetz 2008 wurden die im Vorjahr erstmals eingeführten Steuerabsetzbeträge von 55% für energiesparende Sanierungsarbeiten verlängert. Die Absetzbarkeit gilt nun für bis zum 31.12.2010 durchgeführte Eingriffe und beträgt weiterhin maximal zwischen 30.000 und 100.000 Euro der Kosten.

Wer kann diese Begünstigung in Anspruch nehmen?

Gültig ist der Absetzbetrag für natürliche Personen, egal ob ansässig oder nicht ansässig. In Anspruch genommen kann er aber auch von Familienangehörigen, welche die Ausgaben tragen, im Falle des Zusammenlebens. Weiters ist auch eine Inanspruchnahme durch Unternehmen, Freiberufler oder Kondominien möglich.

Die Inanspruchnahme ist sowohl als Eigentümer, als auch als Inhaber von anderen Realrechten (z.B. Fruchtgenuss, Wohnrecht...) möglich. Auch wenn die Immobilie jemandem mittels eines Leasing- oder Mietvertrages zur Verfügung steht, können die 55% in Anspruch genommen werden (bei Leasing dem Leasingnehmer).

Konkret betrifft es folgende Umbauarbeiten:

Sanierungsarbeiten	max. Steuerabsetzbetrag
Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden, welche den Energiehaushalt um mindestens 20% verbessern.	€ 100.000,00 (Ausgaben von ca. € 182.000,00)
Umbauarbeiten an einem Gebäude oder an einer Baueinheit (Austausch von Fenstern, Isolierungen, Verkleidungen und	€ 60.000,00 (Ausgaben von ca. € 109.000,00)

pichler steinmair knoll

WIRTSCHAFTS-, STEUER- UND ARBEITSBERATUNG | CONSULENZA COMMERCIALE, TRIBUTARIA E DEL LAVORO

Fussböden).	
Installation von Solaranlagen für die Gewinnung von Warmwasser für Privathaushalte und Industriegebäude, sowie für den Warmwasserbedarf von Schwimmbädern, Sportanlagen, Alters- und Pflegeheimen, Schulen und Universitäten.	€ 60.000,00 (Ausgaben von ca. € 109.000,00)
Gesamter oder teilweiser Ersatz von Heizanlagen durch Anlagen mit Kondensationskesseln, sowie Anpassung des Verteilersystems. Für 2008 und 2009 gültig auch für gewisse Anlagen ohne Brennwertkessel (u.a. durch Biomasse betrieben).	€ 30.000,00 (Ausgaben von ca. € 54.500,00)

Der Absetzbetrag muss auf **3–10 gleiche jährliche Raten** aufgeteilt werden, wobei vor Inanspruchnahme der ersten Rate die Wahl der Anzahl der Raten getroffen wird und nicht widerrufen werden kann. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages ist das Vorhandensein einer Steuerschuld.

Beispiel:

Für die Installation einer Solaranlage fallen Kosten in der Höhe von 65.455 Euro an. Es steht also ein Steuerabsetzbetrag von 36.000,25 Euro zu (55%).

Aufteilung des Absetzbetrages in 3 Raten: <ul style="list-style-type: none"> • Jahr 2008: 12.000 € • Jahr 2009: 12.000 € • Jahr 2010: 12.000 € 	Aufteilung des Absetzbetrages in 8 Raten: <ul style="list-style-type: none"> • Jahr 2008: 4.500 € • Jahr 2009: 4.500 € • Jahr 2010: 4.500 € • Jahr 2011: 4.500 € • Jahr 2012: 4.500 € • Jahr 2013: 4.500 € • Jahr 2014: 4.500 € • Jahr 2015: 4.500 €
--	---

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages ist folgende Dokumentation notwendig:

- Beglaubigte Erklärung eines dafür befähigten Technikers, dass die getätigten Ausgaben die in den gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Kriterien erfüllen;
- Energiezertifikat über das Gebäude, welches unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten erstellt werden muss; ersatzweise kann wiederum ein befähigter Techniker eine Erklärung erstellen, welche die durch die Arbeiten erzielte Energieeinsparung dokumentiert. Die dafür anfallenden Ausgaben sind auch nach obgenannten Kriterien absetzbar.
- Beim Austausch der Fenster oder beim Einbau der Solaranlage ist ab 2008 nur mehr ein einzelner vereinfachter Vordruck zu senden.

Diese Dokumente müssen innerhalb von **90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten** an die ENEA (Ente per le Nuove tecnologie, l'Energia e l'Ambiente) telematisch zugestellt werden, und zwar mittels der Internetseite www.acs.enea.it . Eine Versendung per Einschreiben ist nur in wenigen Ausnahmefällen möglich.

Sollten sich die Arbeiten über mehrere Jahre erstrecken, können die bezahlten Kosten pro Jahr abgesetzt werden, vorausgesetzt, es kann dokumentiert werden, dass die Arbeiten im betreffenden Jahr noch nicht abgeschlossen wurden.

Der Antragsteller muss die obgenannten Dokumente aufbewahren, genauso wie die Rechnungen oder Zahlungsbestätigungen, welche die durchgeführten Arbeiten betreffen.

In der Rechnung selber müssen die vom leistenden Unternehmen getragenen Lohnkosten gesondert ausgewiesen werden. Empfehlenswert ist, das leistende Unternehmen, bzw. den Lieferanten oder Hersteller darüber in Kenntnis zu setzen, dass man den Steuerabsetzbetrag in Anspruch nehmen möchte, um eine fehlerhafte Rechnungserstellung zu vermeiden.

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von anderen Steuerabsetzbeträgen (wie den 36 oder 41% für Wiedergewinnungsarbeiten) ist nicht möglich, außerdem müssen für die Berechnung der 55 % eventuell erhaltene Beiträge vorher abgezogen werden.

Wird der Absetzbetrag von einer Privatperson oder einem Freiberufler in Anspruch genommen, so müssen die anfallenden Spesen mittels Banküberweisung oder Posteingahlung beglichen werden.

Dabei muss neben der Rechnungsnummer auch die Steuernummer oder Mwst.-Nr. des Lieferanten, des Begünstigten sowie der Überweisungsgrund angeführt werden.

Für Privatpersonen und Freiberufler gilt das **Kassaprinzip**, d.h. die Spesen müssen in dem Jahr abgesetzt werden, in welchem die Spesen beglichen wurden. Für Unternehmer hingegen gilt das **Kompetenzprinzip**, d.h. die Arbeiten müssen im jeweiligen Jahr abgeschlossen, bzw. die entsprechenden Anlagegüter geliefert sein.

Einige Klarstellungen durch das Finanzministerium, was den Steuerabsetzbetrag von 55% betrifft:

Ist eine Inanspruchnahme bei einem Neubau möglich?

Nein, es muss sich immer um ein bestehendes Gebäude handeln. Das heißt, die Liegenschaft muss im Kataster eingetragen sein, oder zumindest der Antrag auf Eintragung muss gestellt worden sein. Weiters muss die Gemeindeimmobiliensteuer I.C.I. entrichtet worden sein, sofern sie geschuldet ist. Die Begünstigung ist dann aber für jede Art von Gebäude gültig, auch für landwirtschaftlich oder betrieblich genutzte Bauten oder für einzelne Baueinheiten.

Welche konkret anfallende Kosten sind begünstigt?

Der Absetzbetrag gilt konkret für die anfallenden Kosten für Bau- und Anpassungsarbeiten, sowie für die notwendigen Anschlüsse. Weiters fallen in den Bereich der Vergünstigungen die Kosten für die Lieferung, der Einbau von technischen Anlagen und Geräten, sowie alle entsprechenden Spesen

für die Planung, Beratung und Zertifizierung (beispielsweise für die oft notwendige Ausstellung des Energiezertifikats).

Was passiert mit der Steuerbegünstigung bei einer Veräußerung der Immobilie?

Wird die Immobilie veräußert, und sind die 55% nicht oder nur unvollständig in Anspruch genommen worden, so geht die Steuerbegünstigung auf den Käufer über, wenn es sich um eine natürliche Person handelt. Sollte der Nutzer der Begünstigung versterben, so wird diese auf den Erben übertragen, welcher die Immobilie anschließend nutzt. In diesem Falle kann der Erbe ausnahmsweise eine Neuaufteilung der Restjahre vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

